BUCHBESPRECHUNGEN / BOOK REVIEWS

Andrew Butler / Petra Butler

The New Zealand Bill of Rights Act: A Commentary

LexisNexis NZ, Wellington, 2005, 1203 S.; NZ \$ 180.00; ISBN 0-408-716-398

Um das Urteil vorwegzunehmen: Der von Andrew Butler und Petra Butler verfasste Kommentar zum Bill of Rights Act Neuseelands verdient nicht nur hohes Lob, sondern allerhöchstes Lob. Wenn es einen Oscar oder einen Pulitzer-Preis für Kommentare zur Menschenrechtsgesetzgebung gäbe, hätte das gewichtige Kompendium aus der Feder von Andrew Butler und Petra Butler diese Auszeichnung ohne Zweifel verdient. Man weiß als Leser nicht, was man nach der Lektüre am meisten bewundern soll: den großen Fleiß, der in dem Werk steckt, die Präzision und zugleich leichte Zugänglichkeit der Sprache, die das Wesentliche der Rechtsprobleme "auf den Punkt" bringt, die Übersichtlichkeit der umfangreichen Darstellung oder die Verarbeitung eines Fällematerials von wahrhaft gigantischem Ausmaß - im Table of Cases sind allein für Neuseeland mehr als 8000 Gerichtsentscheidungen erwähnt. Aber auch aus anderen Ländern sind Hunderte von Fällen verarbeitet, so beispielsweise aus Australien, Deutschland, Großbritannien, Irland, Kanada, Südafrika und den USA, ergänzt durch rd. 300 Entscheidungen internationaler Gerichte, Kommissionen und Komitees. Die den Kommentar von Andrew Butler und Petra Butler auszeichnende rechtsvergleichende und internationale Sicht, die das Fenster der neuseeländischen Rechtsbetrachtung weit öffnet, profitiert und resultiert offenkundig von Herkunft und Werdegang der beiden Autoren: Andrew Butler stammt aus Irland, seine Ehefrau Petra aus Deutschland. Andrew Butler hat am Europäischen Institut in Florenz seinen PhD gemacht, Petra Butler hat in Göttingen promoviert; Forschungsaufenthalte Beider in verschiedenen anderen Ländern folgten. Beide sind Barrister und Solicitor am High Court of New Zealand, Andrew Butler ist nach einer akademischen Lehrtätigkeit und praktischer Tätigkeit in zahlreichen Menschenrechtsfällen Senior Solicitor in einer angesehenen Anwaltspraxis in Neuseelands Hauptstadt Wellington; Petra Butler forscht und lehrt als Senior Lecturer an der Rechtsfakultät der Victoria University in Wellington Menschenrechte. Die hohe Wertschätzung, die beide Autoren in Neuseeland genießen, zeigt sich auch daran, dass der wohl prominenteste Jurist des Landes, nämlich der ehemalige neuseeländische Premierminister Sir Geoffrey Palmer, das Vorwort zu dem Kommentar geschrieben hat.

Die "Newland Zealand Bill of Rights" ist ihrem Inhalt nach ein Grundrechtekatalog. Nach kontinentaleuropäischem Verfassungsverständnis und dem der heute meisten Staaten der Welt gehört ein solcher Grundrechtekatalog in die Verfassung des betreffenden Staates, in etlichen Verfassungen – wie dem Grundgesetz der Bundesregierung Deutschland – an erster Stelle. Zum Rang des neuseeländischen Bill of Rights Act (in Neuseeland übliche

Abkürzung: BORA – der protestantische Leser denkt unwillkürlich an Martin Luthers Ehefrau Katharina von Bora) stellt Sir Geoffrey Palmer fest, dass BORA "is not superior law and Parliament remains in charge of the law-making. The BORA is an ordinary statute in the same way that the Constitution Act 1986 is. It provides the Courts with no powers to strike down legislation incompatible with it, although they make declarations of inconsistency if a statute is not capable of being interpreted consistently with the Bill of Rights" (S. V). Dennoch darf die nicht nur politische, sondern auch rechtliche Bedeutung von BORA nicht unterschätzt werden. Schon im White Paper von 1985 (vergleiche dazu die Erläuterungen im Kommentar auf S. 25-29) hatte Sir Geoffrey Palmer darauf hingewiesen, dass die Bill of Rights dazu bestimmt sei, "to be a set of navigation lights for the whole process of goverment to observe." Neuseeland sei, so führt er weiter aus, "a highly pluralist society with many diverse sets of values shared among its inhabitants. This pluralism places pressures on fundamental rights. But it also provides the essential need for their protection. It is not too much to say that the BORA has changed New Zealand's legal culture and widened its horizons. Analysis has replaced rhetoric." (a.a.O.).

Die so erwähnte Analyse hätte nicht anschaulicher, präziser und überzeugender erfolgen können als in dem Meisterwerk von Andrew Butler und Petra Butler. Das sehr übersichtlich konzipierte Werk ist in fünf Teile gegliedert: Teil 1 stellt "History and Background" dar (S. 3-72); Teil 2 behandelt "General and Operational Matters" (S. 73-210), darin beispielsweise "Interpretation – Principles and Sources" (S. 75-84) und "Limiting Rights" (S. 117-156); Teil 3 ist der umfangreichste Abschnitt (S. 211-962), d.h. der Hauptteil des Kommentars; in diesem Teil werden die "Substantive Rights" analysiert; Teil 4 behandelt die "Remedies" (S. 965-1100); der abschließende Teil 5 bringt "Conclusions" (S. 1103-1123). BORA selbst ist in einem Anhang (S. 1125-1130) abgedruckt; diese Platzierung scheint mir nicht optimal zu sein. Es wäre wohl benutzerfreundlicher, wenn der vollständige Text von BORA am Beginn des Kommentars, nicht erst an dessen Ende zu finden wäre.

Die Reihenfolge der Kommentierung der "Substantive Rights" im 3. Teil des Kommentars entspricht der Reihenfolge in der Bill of Rights, die insofern für den kontinental-europäischen Betrachter eine Besonderheit enthält, als das Wahlrecht (Wahlberechtigung und Wählbarkeit zusammengefasst unter "Electoral rights") in Section 12 sich zwischen dem "Right to refuse to undergo medical Treatment" (Section 11) und "Freedom of thought, conscience, and religion" (Section 13) findet, kommentiert auf S. 277-301. Die Kommentierungen der einzelnen Bestimmungen (Sections) von BORA folgen einem sehr klaren, übersichtlichen und nützlichen Schema, beginnend mit einer allgemeinen Einführung, fortgesetzt mit einem Überblick über vergleichbare Bestimmungen in ausländischen Rechten und im internationalen Recht, und schließlich der Auslegung der einzelnen Begriffe. Für die nüchterne Sprache und die pragmatisch-realistische Sicht der Kommentatoren seien hier die vier einleitenden Sätze zur Auslegung des Begriffes "deprived" in Section 8 ("No one shall be deprived of life except ...") zitiert: "To live is to die. Mortality is the fundamental condition of being human. Against this reality, what does it mean to be "deprived" of life? Several possibilities arise" (S. 214). Im folgenden 10. Kapitel zum Verbot der

Folter (S. 223-243) wird u.a. der Fall Attorney General versus Ahmed Zaoui erwähnt, ein Fall, der wie kaum ein anderer neuseeländische Juristen beschäftigt hat (S. 236: Andrew Butler hatte in diesem Fall die Krone vertreten). Die in Deutschland im Zusammenhang mit einer Frankfurter Kindesentführung 2002/2004 heftig entbrannte Diskussion über die Frage der strafrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Beurteilung einer so genannten "Rettungsfolter" - m.E. kein guter Begriff - (Fall Daschner) konnte von den Autoren in diesem Kapitel noch nicht berücksichtigt werden. Im übrigen ist aber die deutsche Rechtsprechung außerordentlich reichhaltig ausgewertet worden, wie auch das irische Case Law. Hinsichtlich der Bezugnahme auf Irland erklären die Autoren dies unter anderem mit der Tatsache, dass in Irland schon seit 1937 eine rechtlich durchsetzbare Bill of Rights in Kraft ist: "This makes Ireland the second oldest common law jurisdiction with a full-blown judicially enforceable supreme law bill of rights". Was die Rechtsprechung in Deutschland betrifft, so weisen die Autoren auf die aktive Rolle des Bundesverfassungsgerichts und auf die leichte Zugänglichkeit seiner Entscheidungen auch für englischsprachige Juristen hin (S. XII). Jedenfalls ist die Auswertung des ausländischen Materials in seiner Fülle höchst eindrucksvoll; selbst die Verfassung der Fidschi-Inseln (S. 247) und des Supreme Court von Zimbabwe (S. 322) werden zitiert. Das umfangreiche Sachregister dokumentiert die geradezu gigantische Stoffmasse, die in diesem Fall nicht - wie sonst bei Werken eines solchen Umfanges üblich - ein ganzes Team von Autoren bewältigt hat, sondern ein Duo. Man kann Andrew Butler und Petra Butler zu diesem großen Werk nur beglückwünschen und hoffen, dass der Kommentar in die Hände von möglichst vielen an den Menschenrechten Interessierten in möglichst vielen Ländern gelangt.

Ingo von Münch, Hamburg

Heinrich Scholler

Ethiopian Constitutional and Legal Development

Vol. I: Essays on Ethiopian Constitutional Development Rüdiger Köppe Verlag, Köln, 2005, 307 S.; EUR 34,80; ISBN 3-89645-407-2

Law has been an essential component of the Ethiopian culture since ancient times. Though no codes of law are known to have survived from the Aksumite kingdom, the predecessor of the modern Ethiopian state, the stone inscriptions provide sufficient evidence for the existence of a legal institution and its practices. From the fourteenth century onward, however, numerous legislation pieces, enactments, proclamations and codes of law

For an excellent reconstruction of an aspect of legal history of the Aksumite era, see the work of Habte Mariam Assefa, Die vorsätzlichen Tötungsdelikte im äthiopischen und deutschen Strafrecht – Ein Vergleich. Diss. jur. (Bonn 1965)